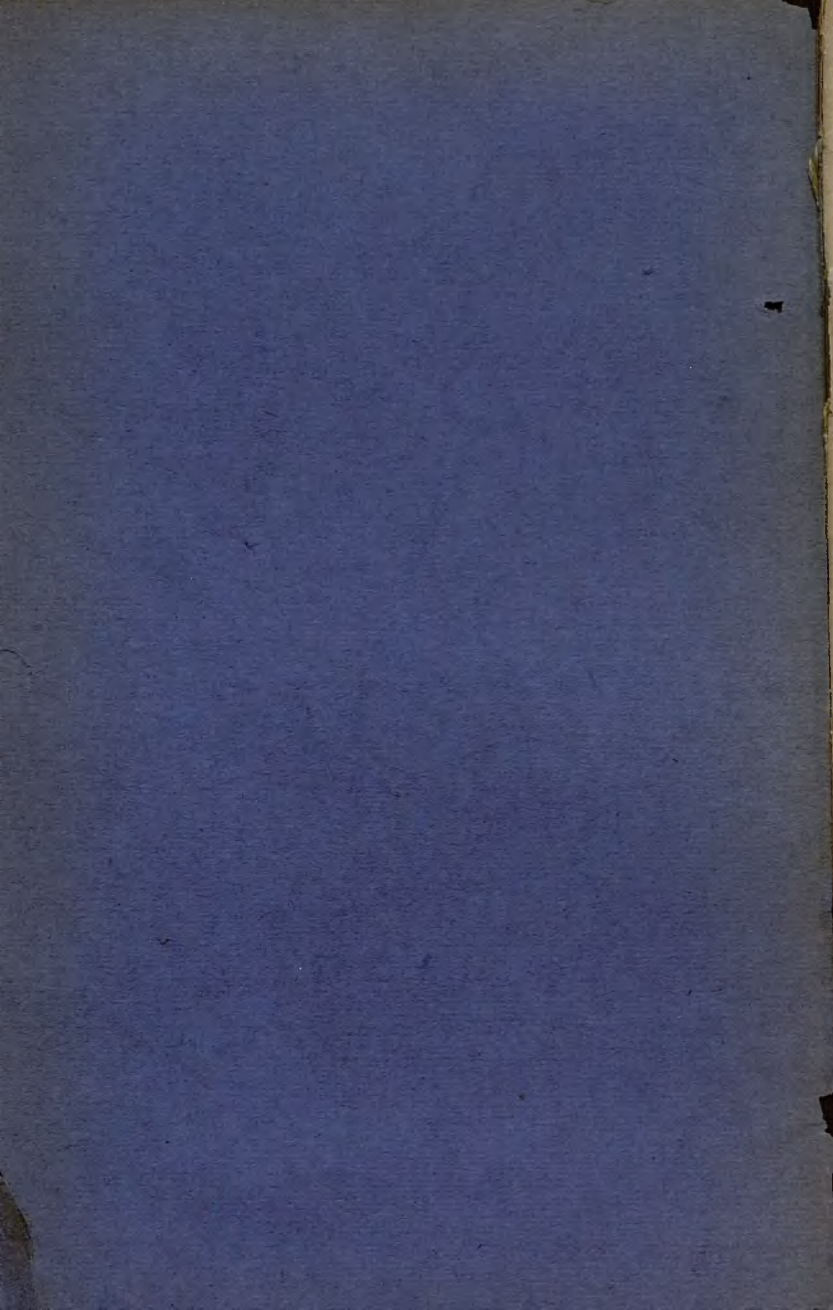


zn. A.T. 1666/13

135551 I₂ Pracownia Śląska



Bücherei

des

Oberschl. Bach- u. Vercins

N^o

3-4

135567
I



4-6

Nachtrag I zur Arbeitsordnung

für das Steinkohlenbergwerk
consolidirte Giesche-Steinkohlengrube
und Reserve

vom 1. November 1905.

Auf Grund eines von dem Arbeiterausschusse ausgesprochenen Wunsches wird die Einführung von Legitimationskarten für die Lohn- und Vorschußzahlung beabsichtigt.

Zu diesem Zweck erhält der § 30 der Arbeitsordnung folgende Fassung. Dieser Nachtrag tritt am 17. März d. Jz. in Geltung.

§ 30.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt unter Mitauschändigung eines Lohnzettels, aus welchem die Berechnung des Lohnbetrages ersichtlich ist, an den Vorzeiger der dem Arbeiter bei seinem Arbeitsantritt eingehändigten Legitimationskarte. Desgleichen ohne Lohnzettel die Auszahlung des Abschlages. Die Arbeiter sind, um sich vor Verlusten zu schützen, gehalten, die Legitimationskarte wohl zu verwahren und das etwaige Abhandenkommen derselben rechtzeitig vor der Lohnzahlung dem Zahlungsbeamten anzuzeigen. Für eine verlorene Legitimationskarte hat der Arbeiter 20 Pfennig, welche in die Unterstützungskasse der Grube fließen, zu zahlen.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Legitimationskarte bei seiner Entlassung zurückzugeben.

Der Zahlungsvermerk des bei der Lohnung anwesenden Betriebsbeamten gilt als Quittung über die geleistete Zahlung.

B a l e n z e, den 3. März 1910.

Bergwerksgesellschaft
Georg von Giesche's Erben zu Breslau.

|Uthemann,
Geheimer Bergrat.

Inhalts-Übersicht

zum Nachtrage II der Arbeits-Ordnung.

I. Teil.

Sicherheitsmänner.

- I. Wahl der Sicherheitsmänner: §§ 1 bis 14.
- II. Tätigkeit der Sicherheitsmänner: §§ 15 bis 26.
- III. Entschädigung der Sicherheitsmänner: § 27.
- IV. Erlöschen des Amtes der Sicherheitsmänner: § 28.
- V. Enthebung eines Sicherheitsmannes von seinem Amte: § 29.

II. Teil.

Arbeiterrauschuß.

- I. Zusammensetzung des Arbeiterrauschusses: §§ 30, 31.
- II. Wahl der Ausschußmitglieder durch die Belegschaft über Tage: § 32.
- III. Dauer und Erlöschen des Amtes der Arbeiterrauschußmitglieder: §§ 33, 34,
- IV. Zuständigkeit des Arbeiterrauschusses: §§ 35 bis 37.
- V. Geschäftsführung des Arbeiterrauschusses: §§ 38, 39.
- VI. Entschädigung der Arbeiter-Ausschußmitglieder: § 40.
- VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen: §§ 41, 42.

III. Teil.

Arbeiter-Unterstützungskasse.

§§ 43 bis 49.

Nachtrag II zur Arbeitsordnung

für das Steinkohlenbergwerk consolidirte Giesche-Steinkohlengrube und Reserve

vom 1. November 1905.

Die Anlage zur Arbeitsordnung vom 1. November 1905, welche die Bestimmungen über den Arbeiter-Ausschuß sowie über die Arbeiter-Unterstützungskasse enthält, wird unter Aufhebung dieser Bestimmungen und in Ergänzung der §§ 28 und 46 der Arbeits-Ordnung durch folgende Vorschriften ersetzt, welche der Genehmigung des Oberbergamts unterliegen und am 17. März 1910 in Kraft treten:

I. Teil.

Sicherheitsmänner.

Für die Wahl und Tätigkeit der Sicherheitsmänner gelten folgende Bestimmungen:

I. Wahl der Sicherheitsmänner.

§ 1.

Für jede zur Zeit der Wahl bestehende Steigerabteilung wird von der unterirdischen Belegschaft ein Sicherheitsmann gewählt.

§ 2.

1. Die Wahl erfolgt nach den Steigerabteilungen.

2. Der Sicherheitsmann muß der Abteilung, welche ihn gewählt hat, angehören.
3. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

§ 3.

Wahlberechtigt ist jeder männliche, unter Tage beschäftigte Arbeiter des Werkes, welcher

- a) volljährig ist,
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und
- c) seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen (§ 5) auf dem Bergwerke gearbeitet hat.

§ 4.

Als Sicherheitsmann wählbar ist jeder männliche, unter Tage beschäftigte Arbeiter des Werkes, welcher

- a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat,
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
- c) der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist,
- d) weder selbst Gast- oder Schankwirtschaft betreibt, noch denselben Haushalt mit einem Angehörigen teilt, der ein solches Gewerbe betreibt,
- e) seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen (§ 5) auf dem Bergwerke und außerdem mindestens zwei Jahre auf dem Bergwerke oder gleichartigen Bergwerken Oberschlesiens unter Tage gearbeitet hat,
- f) mindestens 5 Jahre als Häuer beschäftigt gewesen ist.

§ 5.

Eine Unterbrechung der Arbeit im Sinne der §§ 3 c und 4 e liegt nicht vor, wenn Arbeiter alsbald nach Beendigung einer militärischen Dienstleistung, eines Ausstandes oder einer Aussperrung wieder zur Beschäftigung auf demselben Bergwerke angenommen werden, ohne inzwischen auf einem anderen Bergwerke beschäftigt gewesen zu sein.

§ 6.

Die Wahl der Sicherheitsmänner erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, soweit sie den Erfordernissen des § 4 entsprechen

§ 7.

1. Scheidet ein Sicherheitsmann während seiner Wahlperiode aus seinem Amte aus, oder wird er durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann verhindert, oder wird eine neue Steigerabteilung gebildet, so hat der Arbeiterausschuß einen der Sicherheitsmänner zu bestimmen, der für die betreffende Steigerabteilung die Rechte und Pflichten des Sicherheitsmannes hat.
2. Auch kann der Bergwerksbesitzer (§ 42) in einem solchen Falle die Vornahme einer Neuwahl nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 und 8 bis 13 für den Rest der Wahlperiode veranlassen.
3. Er muß dies tun, wenn es das Oberbergamt anordnet.

§ 8.

1. Die Namen der Wahlberechtigten (§ 3) werden in Wählerlisten eingetragen, welche für die einzelnen Steigerabteilungen getrennt aufzustellen und innerhalb der letzten Woche vor der Wahl zur Einsicht auszulegen sind (vergl. § 9 Abs. 1).
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten sind spätestens am Tage vor der Wahl bei der von dem Bergwerksbesitzer (§ 42) bezeichneten Stelle anzubringen. Ueber die Einsprüche entscheidet der Bergwerksbesitzer (§ 42). Der Anspruch auf Anerkennung der Wahlberechtigung ist glaubhaft zu machen.
3. Die Wählerlisten bilden, nach Behebung etwaiger Bemängelungen, die Grundlage für die Zulassung zur Wahl.

§ 9.

1. Der Wahltermin wird von dem Bergwerksbesitzer (§ 42) festgesetzt. Ort, Beginn und Ende der Wahl (nach Tag und Stunde) werden mindestens 4 Wochen lang vor der Wahl durch Anschlag an geeigneten, allen beteiligten Arbeitern leicht zugänglichen Stellen bekannt gegeben; in Verbindung damit wird in gleicher Weise

der Ort, an welchem die Wählerlisten 1 Woche ang ausliegen, und die Stelle, bei der Einsprüche gegen die Wählerlisten (§ 8 Abs. 2) anzubringen sind, mitgeteilt.

2. Es ist Vorfrage zu treffen, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl tunlichst erleichtert wird.
3. Etwa erforderliche Stichwahlen finden innerhalb drei Tagen nach der Hauptwahl statt. Beginn und Ende der Stichwahl werden zugleich mit dem Termin für die Hauptwahl (Abs. 1) bekannt gegeben.

§ 10.

1. Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand geleitet, der aus dem Bergwerksbesitzer (§ 42) oder einem von ihm beauftragten Angestellten als Vorsitzenden und zwei von dem Vorsitzenden aus der Zahl der Wahlberechtigten zu ernennenden Beisitzern besteht.
2. Bei der Wahlhandlung soll größte Ruhe herrschen. Personen, die an der Wahl nicht beteiligt sind, ist der Aufenthalt in dem Wahlraume oder in dessen Nähe untersagt.
3. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, die den Wählern von dem Bergwerksbesitzer (§ 42) unbeschrieben zur Verfügung gestellt werden. Die Stimmzettel dürfen kein äußerliches Kennzeichen haben und müssen von gleichem Format und gleichem Papier sein. Auf den Stimmzetteln darf von den Wählern nur der Name des zu Wählenden vermerkt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, sind erforderlichenfalls der Vorname und die Wohnung des zu Wählenden hinzuzufügen. Eine Wahl mit anderen als den von der Werksverwaltung gelieferten Stimmzetteln ist nicht gestattet.
4. Die Wahl geschieht in folgender Weise:

Der Wähler tritt an die Wahlurne seiner Steigerabteilung und nennt seinen Namen; der Name wird in der Wählerliste aufgeschlagen und angestrichen.

Sodann übergibt der Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme des Stimmzettels beauftragten Mitgliede des Wahlvorstandes, welches den Zettel alsbald in die Urne legt.

5. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit (§ 9 Abs. 1) sind nur noch diejenigen Personen zur Wahl zuzulassen, welche bereits im Wahlraum anwesend sind. Nachdem dies geschehen ist, wird von dem Wahlvorstande die Wahlhandlung für geschlossen erklärt und das Wahlergebnis festgestellt.
6. Stimmzettel, welche den Vorschriften im Absatz 3 nicht entsprechen oder nicht den Namen einer in der betreffenden Steigerabteilung wählbaren Person in lesbarer Schrift enthalten, sind ungültig.
7. Ueber die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, ob das Wahlverfahren vorschriftsmäßig stattgefunden und zu welchem Ergebnis es geführt hat. Der Niederschrift sind die in die Urne gelegten Stimmzettel in einem versiegelten Päckchen beizufügen.
8. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.
9. Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so werden durch das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los diejenigen beiden Personen bestimmt, zwischen denen Stichwahl stattfinden soll.
10. Bei Stichwahlen sind nur diejenigen Stimmzettel gültig, die auf eine der zwei zur Stichwahl kommenden Personen lauten.
11. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

§ 11.

1. Unmittelbar nach der Wahl ist festzustellen, ob die Gewählten die Voraussetzungen des § 4 erfüllen. Auf Verlangen haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.
2. Soweit die Voraussetzungen des § 4 bei den Gewählten vorliegen, haben sie sich darüber zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
3. Soweit die Voraussetzungen des § 4 bei den Gewählten nicht vorliegen, oder diese die Annahme der Wahl ablehnen, hat der Bergwerksbesitzer (§ 42) eine Neuwahl nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 und 8 bis 13 für die in Frage kommende Steigerabteilung unter Tage anzuordnen.

§ 12.

1. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einer Woche vom Wahltag ab gerechnet zulässig und unterliegen der Entscheidung des Oberbergamts.
2. Wird die Wahl durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erklärt, so hat der Bergwerksbesitzer (§ 42) eine Neuwahl nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 und 8 bis 13 für die in Frage kommende Steigerabteilung unter Tage anzuordnen.

§ 13.

Das Ergebnis der Wahl ist spätestens vom folgenden Wochentage ab eine Woche lang durch Anschlag an geeigneten, allen beteiligten Arbeitern leicht zugänglichen Stellen bekannt zu machen.

§ 14.

1. Soweit die Arbeiter von dem Rechte der Wahl der Sicherheitsmänner keinen Gebrauch machen, ist das Oberbergamt befugt, die Sicherheitsmänner zu ernennen.
2. Diese ernannten Sicherheitsmänner stehen den gewählten in allen Beziehungen gleich.

II. Tätigkeit der Sicherheitsmänner.

§ 15.

Jeder Sicherheitsmann erhält sogleich nach der Wahl von dem Bergwerksbesitzer (§ 42) einen Abdruck der von dem Minister für Handel und Gewerbe aufgestellten „Unterweisung über die Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner.“ Er ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt dieser Unterweisung bekannt zu machen und deren Vorschriften zu befolgen.

§ 16.

1. Der Sicherheitsmann ist während seiner Amtsdauer in der Steigerabteilung, in der er gewählt ist, zu beschäftigen.
2. Er bleibt während seiner Amtsdauer Mitglied der Belegschaft; die Arbeitsordnung des Bergwerkes findet mit der aus § 28 Abs. 2 ersichtlichen Maßgabe auch auf ihn Anwendung.

Regelmäßige Befahrungen.

§ 17.

1. Der Sicherheitsmann hat die Befugnis, seine Steigerabteilung zweimal im Monat zu befahren und sie in Bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen.
2. Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, diese Befahrungen vorzunehmen, wenn der Arbeiterausschuß dies für notwendig erklärt.
3. Die Befahrungen haben bis auf weitere Anordnung zu unterbleiben, wenn der Arbeiterausschuß unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Sicherheitsmänner und mit Genehmigung des Oberbergamtes den Wegfall beschlossen hat (vergl. § 35 Nr. 4).

§ 18.

1. Der Sicherheitsmann bestimmt den Tag und die Schicht der Befahrung. Diese ist möglichst so zu legen, daß Betriebsstörungen vermieden werden. Der Tag und die Schicht der Befahrung sind dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter so rechtzeitig mitzuteilen, daß

dieser in der Lage ist, eine Aufsichtsperson (§ 73 des Allgemeinen Berggesetzes) zur Begleitung zu bestimmen.

2. Nur in Begleitung einer Aufsichtsperson des Bergwerks dürfen die Befahrungen erfolgen.

§ 19.

1. Der Sicherheitsmann hat das Recht, von den Arbeitern seiner Abteilung Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse und die Ausführung der bergpolizeilichen Vorschriften zu verlangen.
2. Der Sicherheitsmann ist zu irgend welchen Anordnungen nicht befugt.
3. Ebensovienig ist er befugt, bei seinen Befahrungen Auskunft über Dinge zu verlangen, die, wie zum Beispiel Lohnfragen, mit der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nicht zusammenhängen.
4. Auch sonstige Besprechungen mit den Arbeitern über Fragen, die mit den Sicherheitsverhältnissen nichts zu tun haben, hat er zu unterlassen.

Außerordentliche Befahrungen.

§ 20.

1. Der Sicherheitsmann ist berechtigt und verpflichtet, neben den im § 17 bezeichneten regelmäßigen Befahrungen außerordentliche Befahrungen seiner Abteilung vorzunehmen, wenn in einer Sitzung des Arbeiterausschusses die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der in der Sitzung anwesenden Sicherheitsmänner aus besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten, der Werköverwaltung mitzuteilenden Gründen außerordentliche Befahrungen für notwendig erachtet, sofern nicht die Werköverwaltung alsbald nach Kenntnis des Beschlusses gegen die beabsichtigte Befahrung Einspruch erhebt.
2. In diesem Falle hat die Werköverwaltung unverzüglich dem Bergrevierbeamten von der Sachlage Mitteilung zu machen.

§ 21.

Im übrigen findet auf die außerordentlichen Befahrungen das in den §§ 18 und 19 Gesagte entsprechende Anwendung.

Teilnahme an Unfalluntersuchungen.

§ 22.

1. Greignet sich in der Abteilung des Sicherheitsmannes ein Unglücksfall, der den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Sicherheitsmann befugt, an der bergpolizeilichen Untersuchung dieses Unglücksfalles durch den Revierbeamten (§ 204 des Allgemeinen Berggesetzes) teilzunehmen. Die Werksverwaltung hat dem Sicherheitsmann tunlichst rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Unfalluntersuchung Kenntnis zu geben.
2. Der Sicherheitsmann darf durch den Revierbeamten Fragen an die Zeugen des Unglücksfalles über dessen Veranlassung und Hergang richten und seine Ansichten über die Ursache des Unglücksfalles und die in Betracht kommenden Sicherheitsverhältnisse zu Protokoll erklären.
3. Fragen, die nicht zur Sache gehören, kann der Revierbeamte zurückweisen.

Eintragungen in das Jahrbuch.

§ 23.

1. Seitens der Werksverwaltung wird für jeden Sicherheitsmann ein besonderes Jahrbuch angelegt, welches von dem Betriebsführer beim Rechenbuch verwahrt wird.
2. In dieses Jahrbuch hat der Sicherheitsmann sogleich nach jeder Befahrung das Ergebnis derselben einzutragen, und zwar auch dann, wenn er alles in Ordnung befunden und keine besonderen Beobachtungen gemacht hat.
3. Eintragungen in das Jahrbuch seitens des Sicherheitsmannes sind nur insoweit zulässig, als es sich um Wahrnehmungen handelt, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erstrecken.

4. Glaubt der Sicherheitsmann, daß eine dringende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter an irgend einem Punkte seiner Abteilung bestehe, so hat er dies im Fahrbuch ausdrücklich hervorzuheben. In einem solchen Falle wird die Eintragung durch den Betriebsführer unverzüglich zur Kenntnis des Bergrevierbeamten gebracht, unter gleichzeitiger Mitteilung der zur Beseitigung der Gefahr getroffenen Anordnungen.
5. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen.
6. Der Betriebsführer sieht sämtliche Eintragungen des Sicherheitsmannes in das Fahrbuch sogleich ein und ist, ebenso wie die begleitende Aufsichtsperson, berechtigt, seine Bemerkungen zu den Eintragungen zu machen.
7. Der Bergrevierbeamte und sein Hilfspersonal haben jederzeit das Recht, die Fahrbücher der Sicherheitsmänner einzusehen.

Befahrungen mit dem Bergrevierbeamten.

§ 24.

Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, bei Befahrungen seiner Steigerabteilung durch den Bergrevierbeamten oder dessen Hilfspersonal diese auf Erfordern zu begleiten und ihnen jede Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse der Steigerabteilung zu geben.

Befahrungen auf Verlangen der Werkverwaltung.

§ 25.

Auf Verlangen der Werkverwaltung (Betriebsführer) ist der Sicherheitsmann gleichfalls verpflichtet, eine Befahrung der Steigerabteilung vorzunehmen.

Allgemeine Meldepflicht.

§ 26.

1. Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, auch diejenigen außerhalb der Befahrungen zu seiner Kenntnis gelan-

genden Zustände und Vorgänge, welche geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, unverzüglich einem seiner Vorgesetzten zu melden und zwar auch dann, wenn sie auf einer Zuwiderhandlung eines Beamten oder Arbeiters gegen bergpolizeiliche Vorschriften beruhen.

2. Auch hier hat er, wenn er die Gefahr für dringend erachtet, dies besonders hervorzuheben. Der § 23 Absatz 4 findet alsdann entsprechende Anwendung.
3. Alle gemäß Absatz 1 und 2 zu erstattenden Meldungen sind schriftlich einzureichen.

III. Entschädigung der Sicherheitsmänner.

§ 27.

1. Der Sicherheitsmann erhält für jede von ihm nach den §§ 17, 22, 24 und 25 vorgenommene Befahrung von der Werkverwaltung eine Entschädigung in Höhe des ihm entgangenen Arbeitsverdienstes.
- 2 Für die Teilnahme an den Unfallverhandlungen (§ 22) kann, abgesehen von der Befahrung der Unfallstelle in Begleitung der Untersuchungsbehörde, eine Entschädigung von dem Sicherheitsmann nicht verlangt werden.
3. Bei den außerordentlichen Befahrungen (§ 20) fallen die Kosten den sämtlichen unterirdisch beschäftigten Arbeitern zur Last. In diesem Falle hat die Werkverwaltung auf Antrag des Arbeiterausschusses die Pflicht, die Entschädigungsbeträge vorschußweise zu zahlen, wogegen sie berechtigt ist, die vorschußweise gezahlten Beträge den unterirdisch beschäftigten Arbeitern bei der Lohnzahlung gleichmäßig in Abzug zu bringen.

IV. Erlöschen des Amtes der Sicherheitsmänner.

§ 28.

1. Das Amt eines Sicherheitsmannes erlischt, abgesehen vom Falle seines Todes oder der Auflösung der Steigerabteilung, in der er gewählt ist, durch Ablauf der Wahlperiode, durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis,

durch Verlust einer der übrigen Voraussetzungen der Wählbarkeit, durch Amtsniederlegung und dann, wenn unter den im § 7 bestimmten Voraussetzungen die dort vorgesehene Neuwahl erfolgt.

2. Einem Sicherheitsmanne kann indes zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ablauf seiner Wahlperiode das Arbeitsverhältnis nur gekündigt werden:

- a) wenn er seinen Verpflichtungen als Sicherheitsmann nicht nachkommt,
- b) wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann erscheinen lassen,
- c) wenn er seine Tätigkeit als Sicherheitsmann zu Zwecken mißbraucht, die mit seinem Amte als Sicherheitsmann nicht im Zusammenhange stehen,
- d) wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die zwar das Arbeitsverhältnis an sich betreffen, aber mit der Ausübung seines Amtes als Sicherheitsmann nicht zusammenhängen.

In den Fällen des § 82 des Allgemeinen Berggesetzes kann auch ein Sicherheitsmann vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung entlassen werden.

3. Wenn ein Sicherheitsmann, sei es infolge Kündigung oder Entlassung durch den Bergwerksbesitzer (§ 42), sei es infolge eigener Kündigung oder Aufgabe der Arbeit, ausscheidet, so ist der Bergrevierbeamte hiervon durch den Bergwerksbesitzer (§ 42) unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Antrag des Bergwerksbesizers oder des Sicherheitsmannes verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und seine Vermittelung eintreten zu lassen.

V. Enthebung eines Sicherheitsmannes von seinem Amte.

§ 29.

1. Das Oberbergamt ist befugt, einen Sicherheitsmann, der seinen in dem § 17 Absatz 2, § 20 und § 23 Absatz

2 und 5, sowie in den §§ 24, 25, 26 bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt, seines Amtes zu entheben.

2. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß, gegen den Refurs an den Minister für Handel und Gewerbe nach Maßgabe der §§ 191 und 192 des Allgemeinen Berggesetzes zulässig ist.
-

II. Teil.

Arbeiterausschuß.

Es besteht für jede der drei selbständigen Betriebsanlagen des Steinkohlenbergwerks consolidierte Giesche-Steinkohlengrube und Reserve, nämlich für die Betriebsanlage Wildensteinsegen Nord, Wildensteinsegen Süd und Morgenroth je ein besonderer Arbeiterausschuß. Die Nebenbetriebe des Steinkohlenbergwerks consolidierte Giesche-Steinkohlengrube und Reserve sind den einzelnen Betriebsanlagen wie folgt zugeteilt: Die Werkmeisterei Nord und das Fuhrwesen der Betriebsanlage Wildensteinsegen Nord, die Schmiede und die Baubetriebe der Betriebsanlage Wildensteinsegen Süd, die Werkmeisterei Süd und der elektrische Betrieb der Betriebsanlage Morgenroth.

Für die Zusammensetzung, die Wahl, die Zuständigkeit und die Geschäftsführung des Arbeiterausschusses gelten folgende Bestimmungen:

I. Zusammensetzung des Arbeiterausschusses.

§ 30.

1. Der Arbeiterausschuß besteht

- a) aus Mitgliedern, die von der Belegschaft unter Tage gewählt sind. Dies sind die nach den Vorschriften des I. Teiles gewählten Sicherheitsmänner,
- b) aus Mitgliedern, die von der Belegschaft über Tage nach dem § 32 gewählt worden sind,
- c) aus Mitgliedern, die von dem Bergwerksbesitzer (§ 42) aus dem Kreise der Arbeiter oder Beamten des Bergwerks ernannt sind.

2. Die Anzahl der ernannten Mitglieder des Arbeiterausschusses darf die Anzahl der gewählten Mitglieder nicht erreichen.

§ 31.

Die Zahl der gewählten Mitglieder (§ 30 Abs. 1 Ziffer a und b) beträgt mindestens 3 und wird so bemessen, daß auf höchstens je 400 Mann der zur Zeit der Wahl vorhandenen Gesamtbelegschaft über und unter Tage je ein Vertreter entfällt, und daß die Zahl der von der Belegschaft unter Tage gewählten Mitglieder (§ 30 Abs. 1 Ziffer a) sich zur Zahl der von der Belegschaft über Tage gewählten (§ 30 Abs. 1 Ziffer b) annähernd so verhält, wie die Zahl der Belegschaft unter Tage zu der Belegschaft über Tage.

II. Wahl der Ausschußmitglieder durch die Belegschaft über Tage.

§ 32.

1. Die Wahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses für die über Tage beschäftigten Arbeiter erfolgt durch die Belegschaft über Tage.
2. Sind mehrere Vertreter zu wählen, so bestimmt der Bergwerksbesitzer (§ 42) die Wahlabteilungen, welche die Wahl vorzunehmen haben. Jede Wahlabteilung wählt einen Vertreter aus ihrer Mitte.
3. Die §§ 3—5 finden auf diese Wahl mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 4 Ziffer e vorgeschriebene zweijährige Beschäftigung auf Bergwerken Oberschlesiens nicht unter Tage stattgefunden zu haben braucht, und daß die im § 4 Ziffer f vorgeschriebene fünfjährige Hauerzeit in Wegfall kommt.
4. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter entsprechender Anwendung der §§ 8—13 im Falle des Absatzes 2 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Steigerabteilung die Wahlabteilung tritt.

III. Dauer und Erlöschen des Amtes der Arbeiterausschuß-Mitglieder.

§ 33.

1. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder währt fünf Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, soweit sie die Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen.
2. Auf die gleiche Zeit (fünf Jahre) finden die Ernennungen nach § 30 Abs. 1 Ziffer c statt.

§ 34.

1. Das Amt eines Arbeiterausschuß-Mitgliedes (§ 30 Absatz 1 Ziffer a und b) erlischt, sobald dieses aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wählbarkeit verliert. Es findet alsdann, ebenso wie im Falle des Todes oder im Falle der Niederlegung des Amtes als Arbeiterausschuß-Mitglied, eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt, die binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden vorzunehmen ist. Die Ersatzwahl findet in derselben Weise statt wie die ursprüngliche Wahl des ausgeschiedenen Arbeiterausschuß-Mitgliedes.
2. Das Amt eines ernannten Arbeiterausschuß-Mitgliedes erlischt mit dem Tode, der Niederlegung des Amtes, dem Ablauf der Wahlperiode und mit dem Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dem Bergwerksbesitzer.

IV. Zuständigkeit des Arbeiterausschusses.

§ 35.

1. Der Arbeiterausschuß hat darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft, sowie zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird.
2. Der Arbeiterausschuß hat solche Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft oder ganzer Klassen der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und die Arbeitsverhältnisse und die Wohlfahrtsseinrichtungen des Bergwerks oder einzelner seiner Schachtfelder im ganzen beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen

und sich darüber zu äußern. Ausgeschlossen von der Erörterung im Arbeiterausschusse sind Wünsche, Anträge und Beschwerden, die lediglich die Angelegenheiten einzelner Arbeiter oder einzelner Kameradschaften betreffen.

3. Der Arbeiterausschuß hat das Recht, zu beschließen:
 - a) daß der Sicherheitsmann zweimal im Monat seine Steigerabteilung befährt (vergleiche § 17 Ziffer 2),
 - b) daß aus besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten, der Werkverwaltung mitzuteilenden Gründen außer den regelmäßigen Befahrungen außerordentliche Befahrungen vorzunehmen sind (vergleiche § 20).

Es erfolgt die Entscheidung:

- zu a) durch die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Personen (gewählte und etwa ernannte Mitglieder, sowie die Sicherheitsmänner),
 - zu b) entweder durch die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder aber durch die Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Sicherheitsmänner.
4. Der Arbeiterausschuß kann unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Sicherheitsmänner beschließen, daß die regelmäßigen monatlichen Befahrungen der Sicherheitsmänner bis auf anderweite Anordnung wegfallen. Der Beschluß tritt nach Genehmigung des Oberbergamtes in Wirksamkeit. Er kann jederzeit durch einen gegenteiligen Beschluß des Arbeiterausschusses oder der Mehrheit der Sicherheitsmänner aufgehoben werden. Letzterer Beschluß bedarf nicht der Genehmigung des Oberbergamts.
 5. Der Arbeiterausschuß hat ferner die Aufgabe:
 - a) den Vertrauensmann aus der Mitte der Arbeiter zu wählen für den Fall, daß die beteiligten Arbeiter durch einen solchen das Verfahren bei Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung von Fördergefäßen und des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen wollen; die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit,

- b) sich über den Inhalt einer zu erlassenden Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben zu äußern,
- c) sich auf Verlangen des Bergwerksbesizers (§ 42) darüber zu äußern, ob in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufzunehmen, und wie diese Vorschriften zu gestalten sind,
- d) auf Verlangen des Bergwerksbesizers (§ 42) gutachtliche Äußerungen in Gemäßheit des § 139 Abs. 3 der Gewerbeordnung abzugeben,
- e) für die Arbeiter-Unterstützungs-kasse nach den hierüber erlassenen Vorschriften tätig zu sein.

§ 36.

Dem Arbeiterausschuß ist das Recht gegeben, die Fahrbücher der Sicherheitsmänner in den Arbeiterausschuß-Sitzungen einzusehen. Der Wunsch nach Einsichtnahme der Fahrbücher ist rechtzeitig zur Kenntnis der Werksverwaltung zu bringen.

§ 37.

Falls der Arbeiterausschuß seine Zuständigkeit (§§ 35 Ziffer 2—5 und 36) überschreitet, kann er nach fruchtloser Verwarnung durch das Oberbergamt aufgelöst werden.

V. Geschäftsführung des Arbeiterausschusses.

§ 38.

1. Der Arbeiterausschuß tritt so oft zusammen, als der Bergwerksbesizer (§ 42) es für erforderlich erachtet, oder wenn wenigstens ein Viertel der Arbeitervertreter unter Angabe der zu beratenden und nach den §§ 35 und 36 zur Beratung geeigneten Gegenstände darauf anträgt.

2. Zu den Verhandlungen sind sämtliche Mitglieder des Ausschusses rechtzeitig einzuladen. Außerdem steht es dem Bergwerksbesitzer frei, Beamte zu den Verhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt; Anträge sind spätestens am Tage vor der Sitzung anzumelden.
4. Den Vorsitz bei den Verhandlungen führt der Bergwerksbesitzer (§ 42).

§ 39.

1. Ueber die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind sämtliche Anwesenden namhaft zu machen unter Trennung der Sicherheitsmänner und der gewählten sowie der ernannten Mitglieder des Arbeiterausschusses. Auch müssen aus der Niederschrift die Tagesordnung und die wesentlichen Ergebnisse der Beratung, insbesondere die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse zu ersehen sein. Aus der Niederschrift muß ferner hervorgehen, ob die Entscheidungen des Arbeiterausschusses in der im § 35, Absatz 3 und 4 angegebenen Weise zustande gekommen sind.
2. Die Niederschriften, die von dem Vorsitzenden und zwei von dem Arbeiterausschuß zu bestimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind, werden in ihrer Zeitfolge zu einem Aktenhefte oder in einem Buche vereinigt und von dem Bergwerksbesitzer (§ 42) in Verwahrung genommen.

VI. Entschädigung der Arbeiterausschuß-Mitglieder.

§ 40.

Die Arbeitervertreter erhalten die durch Ausübung ihres Amtes etwa entstehende Arbeitsversäumnis nach dem Verhältnis des von ihnen in der letzten Lohnperiode verdienten Lohnes vergütet.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 41.

Der bisher bestehende ständige Arbeiterausschuß tritt außer Wirksamkeit, sobald die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Neuwahl des ständigen Arbeiterausschusses erfolgt ist.

§ 42.

Als Bergwerksbesitzer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind anzusehen:

1. der Alleineigentümer (Alleinbesitzer) und sein gesetzlicher Vertreter,
 2. der Repräsentant,
 3. die Mitglieder des Grubenvorstandes,
 4. die Vertreter der das Bergwerk betreibenden Gemeinschaft, Gesellschaft oder Korporation,
 5. die von den zu 1 bis 4 Bezeichneten mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes oder mit ihrer Vertretung beauftragten Personen.
-

III. Teil.

Arbeiter-Unterstützungskasse.

Es besteht für jede der drei selbständigen Betriebsanlagen des Steinkohlenbergwerks consolidirte Giesche-Steinkohlengrube und Reserve eine besondere Arbeiterunterstützungskasse. Die Zuteilung der Nebenbetriebe ist dieselbe wie im Eingang des II. Theiles bezüglich des Arbeiterausschusses angegeben.

Für die Einrichtung und Verwaltung der Arbeiter-Unterstützungskasse gelten folgende Bestimmungen:

§ 43.

Die Arbeiter-Unterstützungskasse jeder dieser selbständigen Betriebsanlagen hat den Zweck, aktiven Arbeitern und Invaliden, sowie deren Witwen, Waisen oder sonstigen Angehörigen im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit Unterstützungen zu gewähren. Ein Rechtsanspruch steht den Genannten nicht zu.

§ 44.

Zur Arbeiter-Unterstützungskasse sind im Bereiche der drei selbständigen Betriebsanlage zu vereinnahmen:

1. die nach den Vorschriften der Arbeitsordnung des Werkes an die Unterstützungskasse abzuführenden Geldstrafen, die nach Maßgabe des § 8 der Arbeitsordnung ermittelten Beträge wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrages, sowie die für die herrenlosen Wagen gezahlten Lohnbeträge (§ 26 der Arbeitsordnung), sowie die Beträge für verlorene Legitimationskarten (§ 30 der Arbeitsordnung),
2. freiwillige Beiträge.

§ 45.

1. Jede der Kassen wird von einem Vorstand verwaltet, welcher aus dem Bergwerksbesitzer oder seinem Stell-

vertreter als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Arbeiterausschusses der selbständigen Betriebsanlagen des Bergwerks als Mitgliedern besteht.

2. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.
3. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung aus seiner Mitte eine Kommission bestellen, deren Tätigkeit sich auf die Prüfung der Verhältnisse der Gesuchsteller oder auf sonstige Ermittlungen zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandes zu beschränken hat.

§ 46.

1. Zur Erledigung der Geschäfte tritt der Vorstand nach Bedürfnis zusammen.
2. Ueber die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 47.

1. Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind mündlich im Werksbureau zu Protokoll zu erklären. Schriftliche Gesuche, die an den Vorsitzenden des Rassen Vorstandes zu richten sind, sind nur ausnahmsweise zulässig.
2. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. In Fällen dringender Not ist der Vorsitzende befugt, selbständig eine Unterstützung zu gewähren; er hat hierüber in der nächsten Sitzung dem Vorstand Mitteilung zu machen.

§ 48.

1. Die Rechnungsführung jeder der Rassen besorgt ein von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter dazu berufener Beamter.
2. Der Rechnungsführer hat über die Einnahmen und Ausgaben jeder der Rassen ein besonderes Rassenbuch zu führen. Die Einnahmen sind auf Grund der Straflisten und der Listen über die für herrenlose Wagen gezahlten Lohnbeträge oder auf Grund besonderer, von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter angewiesener Einnahmebeläge zu buchen.

3. Die Ausgaben sind mit der vom Vorsitzenden des Kassenvorstandes zu vollziehenden Zahlungs-Anweisung und der Quittung des Empfängers zu belegen.
4. Barbestände über 500 Mark dürfen in keiner der Kassen vorhanden sein; die 500 Mark übersteigenden Beträge sind sofort in Staatspapieren oder in Kreis- oder städtischen Sparkassen zinsbar anzulegen.
5. Am Jahreschluß hat der Rechnungsführer Rechnung zu legen und zu diesem Zweck das Kassenbuch nebst Belegen dem Vorstand zur Prüfung einzureichen.
6. Nach Beendigung der Prüfung ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Vermögens jeder der Kassen alljährlich in einer vom Oberbergamt vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem, nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur Kenntniß der Belegschaft gebracht worden ist, einzureichen.

49.

Die Verwaltung der Kassen durch den Vorstand, sowie die Rechnungsführung durch den dazu berufenen Beamten erfolgen unentgeltlich.

Z a l e n z e , den 3. März 1910.

!Bergwerksgesellschaft
Georg von Giesche's Erben zu Breslau
Uthemann
Geheimer Bergrat.

Vorstehender Nachtrag zur Arbeitsordnung wird auf Grund des § 80 f r des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Preussische Gesetzsammlung S. 677 ff) genehmigt.

B r e s l a u , den 18. April 1910.

(L. S.) **Königliches Oberbergamt.**
In Vertretung: **Ziemann.**

J.-Nr. 4508.

80 g XXXXVIII. 7.



